

## **Verordnung über die Friedhofordnung**

Der Vorstand des Begräbnisgemeindevverbandes Aeschi – Krattigen, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und Art. 23 Absatz 2 d) des Organisationsreglements des Begräbnisgemeindevverbandes Aeschi – Krattigen vom 4. August 2011 beschliesst:

### **A. Grundsätze**

- Art. 1 Auf Antrag des Vorstandes können besondere Aufgaben einer Unterkommission übertragen werden, welche aus Mitgliedern des Vorstandes und Vertretern der Gemischten Gemeinde Aeschi und der Einwohnergemeinde Krattigen gebildet wird. Die Gemeindevertreter werden vom Gemeinderat ernannt. Die Unterkommission konstituiert sich selbst.
- Art. 2 Der Totengräber führt die Beerdigungskontrolle aufgrund der Beerdigungsbewilligungen durch. Er hat sämtliche Gräber mit den der Beerdigungskontrolle entsprechenden Nummern zu versehen. In der Beerdigungskontrolle sind die Nummern der Gräber fortlaufend mit der Angabe des Namens, des Geschlechtes und des Alters des Beerdigten einzutragen. Eine Abschrift dieser Kontrolle ist am Ende jedes Jahres dem Vorstand zu übergeben. Die Mitarbeiter des Werkhofs der Gemeinde Aeschi besorgen den Unterhalt der Friedhofanlage gemäss den Weisungen des Vorstandes.

### **B. Der Friedhof**

- Art. 3 Der Friedhof ist als Ruhestätte der Verstorbenen, seiner Bestimmung gemäss, zu achten und in Ehren zu halten. Jede Beschädigung und Verunreinigung der Anlagen, Wege, Gräber und Grabmäler, das Pflücken von Blumen und anderen Pflanzenteilen ist untersagt.

Lärmendes Treiben oder Spielen auf dem Friedhof sind pietätlos und daher verboten. Kinder unter 10 Jahren sollen den Friedhof nur unter Aufsicht Erwachsener betreten.

Hunde sind an der Leine zu führen.

Es dürfen nur Wege befahren und begangen werden.

Material zum Entsorgen ist in den dafür bereitgestellten Containern zu deponieren.

- Art. 4 Auf dem Friedhof Aeschi werden beerdigt:
- a) Schweizer, die gemäss Art. 3 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA) ihren polizeilichen Wohnsitz (Niederlassung) in einer der Verbandsgemeinden haben (Niedergelassene haben ausserhalb ihrer Heimatgemeinde den Heimatschein zu hinterlegen und erhalten einen Niederlassungsausweis), sowie Ausländer, die eine

Niederlassungsbewilligung besitzen und ihren polizeilichen Wohnsitz in einer der Verbandsgemeinden haben.

- b) Auswärtige, gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren, soweit die Platzverhältnisse auf dem Friedhof dies zulassen.

## **C. Grabeinfassung und Grabmäler**

- Art. 5 Der Vorstand gibt jedermann gerne Auskunft über die Friedhofgestaltung im allgemeinen und erteilt Ratschläge über die Grabausstattung.

### **1. Erdbestattungen**

- Art. 6 Die Ruhedauer bei Erdbestattungen beträgt 25 - 30 Jahre.

- Art. 7 Sofort nach der Bestattung wird das Grab mit einem provisorischen Holzkreuz versehen. Das Holzkreuz wird vom zuständigen Bestattungsinstitut besorgt. Sobald das Grab verebnet ist, kann eine vorläufige Bepflanzung gemacht werden, bis die Grabreihe geordnet ist.

- Art. 8 Die Gräber werden mit Platten einheitlich eingefasst und auf eine Pflanzenfläche von ca. 100 x 100 cm angelegt.  
Andere Einfassungen irgendwelcher Art sind nicht erlaubt.

- Art. 9 <sup>1)</sup> Die Blumenpflanzung kann von den Hinterbliebenen selbst besorgt, über den Grabunterhaltsfonds der Gemischten Gemeinde Aeschi oder über eine Drittperson in Auftrag gegeben werden.

<sup>2)</sup> Büsche und Sträucher dürfen die Grabmalbeschriftung nicht überdecken und nicht über die Platten der Grabeinfassung ragen.

- Art. 10 Ungepflegte Gräber werden, nach erfolgter Mahnung und Ablauf von zwei Jahren geräumt. Der Aufwand wird den Hinterbliebenen verrechnet.

- Art. 11 Mit dem Aufstellen der Grabmäler muss zugewartet werden bis sich der Boden gesetzt hat, d.h. mindestens 12 Monate. Auf alle Fälle dürfen sie nicht aufgestellt werden, bevor die Gräber endgültig eingeteilt und verebnet sind.

- Art. 12 Vor der Setzung der Grabmäler ist mit dem Mitarbeiter des Werkhofs Rücksprache zu nehmen.

### **2. Urnenbestattung**

- Art. 13 Die Ruhedauer für Urnen beträgt 25 - 30 Jahre.

- Art. 14 Eine Urne kann sowohl auf dem Urnengräberfeld als auch in ein bestehendes gewöhnliches Grab bestattet werden. Beim Aufheben des Grabes können Angehörige über die verbleibende Urne und den Grabstein verfügen. Dies kann dem Werkhofmitarbeiter oder dem Begräbnisgemeindeverband mitgeteilt werden.

- Art. 15 Wird eine Urne nach Aufhebung eines Grabes, in ein anderes Grab oder Urnengrab versetzt, bleibt sie dort bis zum Ablauf des betroffenen Grabes oder Urnengrabes.

Art. 16 Je nach Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen, kann eine Platte gesetzt oder die Beschriftung auf dem Grabstein ergänzt werden. Vor der Setzung der Grabmäler ist mit dem Werkhofmitarbeiter Rücksprache zu nehmen.

Art. 17 Sofort nach der Bestattung kann das Grab mit einem Grabmal versehen und die Anpflanzung (ca. 40 x 40cm) mit nicht ausdauernden Gewächsen ist gestattet. Die Blumenpflanzung kann von den Hinterbliebenen selbst, über den Grabunterhaltsfonds der Gemischten Gemeinde Aeschi oder eine Drittperson in Auftrag gegeben werden.

Art. 18 Ungepflegte Urnengräber werden, nach erfolgter Mahnung und Ablauf von 2 Jahren, geräumt. Der Aufwand wird den Hinterbliebenen verrechnet.

### **3. Beisetzung im Gemeinschaftsgrab**

Art. 19 Die Asche der Verstorbenen wird direkt dem Erdreich übergeben. Damit kann die Asche diesem Grab nicht mehr entnommen werden und die Ruhedauer ist unbegrenzt.

Art. 20 Diese Grabstätte darf nur vom Werkhofmitarbeiter der Gemeinde Aeschi bepflanzt werden.

Art. 21 Je nach Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen, kann der Name des Beigesetzten auf die dafür vorgesehenen Tafeln graviert werden.

### **4. Die Grabmäler**

Art. 22 Die Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten bzw. unterschreiten:

- a) Reihengräber: Höhe max. 100 cm, Breite max. 60 cm, Dicke mind. 12 cm.
- b) Kindergräber: Höhe max. 60 cm, Breite max. 40 cm, Dicke mind. 10 cm
- c) Urnengräber: Höhe max. 80 cm, Breite max. 50 cm, Dicke mind. 10 cm (Höhe über der vom Vorstand bestimmten Bodenhöhe.)

Art. 23 Die Grabmäler sind in einfacher, materialgerechter Form zu halten, so dass sie die stimmungsvolle Ruhe und Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigen.

Schwarze oder schwarzwirkende Steine und rosafarbener Marmor, unbearbeitete Blöcke, Zementsteine, Denkmäler aus Gusseisen Blech oder Draht, sowie grossflächige Photographien sind nicht gestattet.

Im Zweifelsfalle ist vor Auftragserteilung der Vorstand anzufragen.

Art. 24 Grabmäler auf Reihengräbern sind mit der Hinterkante auf gleiche Linie zu setzen. Vorstehende Sockel müssen wegen der Bepflanzung 20 cm unter Boden versetzt werden.

## **D. Gebühren**

### **1. Gebührentarif**

Art. 25 <sup>1</sup> Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Personen. Der Gemeinde ist die verantwortliche Person zu melden

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann für Bestattungs- und Friedhofarbeiten ein Kostenvorschuss verlangt werden.

<sup>3</sup> Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen dafür aufzukommen. Sie werden nach der Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Zivilgesetzbuch bestimmt.

## **2. Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung**

Art. 26 <sup>1</sup> Die Angehörigen haben für die Kosten der Bestattung (Gebühren, Kremation und Transporte) aufzukommen.

<sup>2</sup> Hatte die verstorbene Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemischten Gemeinde Aeschi oder Einwohnergemeinde Krattigen, so können die Angehörigen um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.

<sup>3</sup> Sind keine Angehörigen vorhanden und können die Gebühren nicht aus dem Nachlass gedeckt werden, übernimmt die Einwohnergemeinde die Kosten der Bestattung auf dem Gemeinschaftsgrab.

<sup>4</sup> Übernommen werden bei einer unentgeltlichen Bestattung maximal folgende Kosten, sofern der Nachlass für die Deckung dieser Auslagen nicht ausreicht:

- a) Aufbahrung des Leichnams
- b) Benützung der Aufbahrungshalle
- c) Kremation
- d) Einfacher Sarg und Einsargung
- e) Überführung des Leichnams in die Aufbahrungshalle
- f) Überführung des Leichnams ins Krematorium
- g) Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab inkl. Inschrift
- h) Beisetzung in ein bestehendes Urnen- oder Reihengrab
- i) Aufnahme des Siegelungsprotokolls und weitere Aufwendungen der Gemeindeverwaltung

Die Kosten können auch nur teilweise übernommen werden.

## **E. Schlussbestimmungen**

Art. 27 Der Vorstand steht jedermann gern beratend bei, um Unliebsamkeiten wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften zu verhüten. Er ist aber auch verpflichtet, die Einhaltung derselben zu überwachen und die Entfernung von Grabmälern und Pflanzungen nicht statthafter Art zu verlangen, eventuell anzuordnen.

Art. 28 Bei ganzer oder teilweiser Räumung eines Grabfeldes (frühestens nach Ablauf von 25 Jahren nach der Beerdigung) stehen die Grabmäler den Eigentümern zur Verfügung.

Art. 29 Es gibt keine reservierten Gräber mehr. Die bestehenden bleiben bis zum Ablauf der in Art. 6 dieses Reglements vorgesehenen Frist von 25 - 30 Jahren. Bei bereits bestehenden reservierten Doppelgräbern kann nach der zweiten Beerdigung die Pacht nochmals um 30 Jahre verlängert werden.

Art. 30 Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

Aeschi, 21. Juni 2017

In Namen des Vorstandes

Der Präsident

Die Sekretärin:

T. Knupp

K. von Känel